



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

Kantonales Jugendamt

# Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Kinder- und Jugendeinrichtungen i.S.v. Art. 18 PAVO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Prävention</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Meldeverfahren</b> .....	<b>4</b>
4.1	Interner Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen .....	4
4.2	Welche Vorkommnisse sind meldepflichtig? .....	4
4.3	Vorgehen .....	6
4.3.1	Allgemein .....	6
4.3.2	Bei Verdacht auf Kindsmisshandlungen (physische, psychische und sexuelle Gewalt) .....	6
4.3.3	Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen .....	7
4.4	Inhalt der Meldung .....	7
4.4.1	Erstmeldung (sofort, per Telefon oder schriftlich) .....	8
4.4.2	Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich) .....	8
4.4.3	Weitere Verfahrensschritte .....	8
4.4.4	Auswertung des Vorgehens / Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde .....	8
4.5	Missachtung der Meldevorschriften .....	8
<b>5.</b>	<b>Fachliche Überlegungen zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten</b> .....	<b>9</b>
5.1	Der Bündler Standard (BS) .....	9
5.1.1	Erfassungsformular .....	9
5.1.2	Melde-/Ombudsstelle .....	10

## 1. Ausgangslage

Die Meldepflicht von besonderen Vorkommnissen ist eines der zentralen Themen in der Aufsicht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diesbezüglich noch einige Unklarheiten bestehen.

Nach Art. 18 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 sind Betreuungseinrichtungen verpflichtet, der Aufsichtsbehörde besondere Vorkommnisse (rechtzeitig) zu melden. Der vorliegende Leitfaden dient den Betreuungseinrichtungen als Hilfestellung und soll Aufschluss darüber geben, **was unter besonderen Vorkommnissen genau zu verstehen ist, welche Vorgehensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen zu berücksichtigen sind und welche Informationen die Meldung zwingend beinhalten muss.**

## 2. Prävention

Zur Bekämpfung von grenzverletzendem Verhalten müssen die Einrichtungen sowohl in strukturelle als auch präventive Arbeit investieren. Das bedeutet insbesondere die Erarbeitung von Präventionskonzepten als auch den Aufbau einer internen Meldestelle. Die Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderer Grenzverletzungen<sup>1</sup> weist auf die Schlüsselrolle der Prävention hin, wenn es um Personalgewinnung- und auswahl geht. Neue Mitarbeitende verpflichten sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung, sich aktiv an der Realisierung einer Null-Toleranz Politik zu beteiligen und eine Kultur des Hinschauens und der Transparenz zu pflegen. Die Einrichtungen verpflichten sich, regelmässig Weiterbildungen zum Thema Grenzverletzungen durchzuführen. Prävention muss strukturell verankert sein und ist Teil des Qualitätsmanagements einer Einrichtung. Mit den Richtlinien des KJA für die Bewilligung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sind Voraussetzungen geschaffen, mit denen die Erfordernisse wirksamer Prävention praktisch umgesetzt werden können. Soll Prävention nachhaltig in den Einrichtungen verankert werden, muss diese weit gefasst werden. Sie umfasst neben den Menschen auch die Kultur und Organisation der Einrichtung<sup>2</sup>.

## 3. Rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit der Meldung und Behandlung besonderer Vorkommnisse sind insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen relevant:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- Kantonale Pflegekinderverordnung vom 04.07.1979 (BSG 213.223);
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG; BSG 155.21);
- Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ; BSG 271.1).

---

<sup>1</sup> [www.charta-praevention.ch](http://www.charta-praevention.ch)

<sup>2</sup> Siehe: Publikation von CURAVIA Schweiz: „Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Nähe und Distanz“

## 4. Meldeverfahren

Im vorliegenden Kapitel geht es darum, zu definieren welche Vorkommnisse der Meldepflicht unterliegen. Zu diesem Zweck erfolgt in Kap. 4.2 eine nicht abschliessende Auflistung von meldepflichtigen Ereignissen, welche der Orientierung dient. Bei Unsicherheiten kann das Kantonale Jugendamt kontaktiert werden. In Kapitel 4.3 werden sodann das Vorgehen zur Einreichung der Meldung an die Aufsichtsbehörde und deren zwingend notwendiger Inhalt dargelegt. Abschliessend folgt ein Hinweis speziell zum Vorgehen bei **Verdacht auf Kindesmisshandlungen** (psychische, physische oder sexuelle Misshandlungen).

### 4.1 Interner Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Um standardisierte Regeln und Abläufe zu gewährleisten, die zur Handlungssicherheit, Transparenz und **Sensibilisierung** im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen beitragen, benötigen die Einrichtungen Konzepte sowie sinnvolle Instrumente (siehe Kap. 5.). Im Bereich des grenzüberschreitenden Verhaltens besteht die Möglichkeit, auf erprobte Instrumente aus der Praxis zurückzugreifen, wie zum Beispiel dem Bündner Standard<sup>3</sup>. Die Einrichtungen sind diesbezüglich frei.

### 4.2 Welche Vorkommnisse sind meldepflichtig?

Eine rechtsverbindliche Definition der „besonderen Vorkommnisse“ ist nicht vorhanden. Anhaltspunkte geben einerseits Art. 18 PAVO sowie rechtsvergleichende Materialien<sup>4</sup>, die hilfsweise zur Beurteilung herangezogen werden können. Allgemein werden unter besonderen Vorkommnissen nicht alltägliche Ereignisse und Entwicklungen verstanden, die mittelbar oder unmittelbar zur Beeinträchtigung des Kindeswohls, der Mitarbeiter oder des Betriebs führen können<sup>5</sup>.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende meldepflichtige Kategorien zusammenfassen:

#### a.) Organisatorische oder betriebliche Vorkommnisse (Art. 18 Abs. 1 PAVO)

- Wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen, der Trägerschaft oder der Tätigkeit des Heims
- Kündigung der Heimleitung sowie der Wechsel von Personen in der Trägerschaft
- Die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten: Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden – z.B. durch anhaltende Unterbelegung oder durch eine andauernde unausgeglichene Einnahmen/Ausgaben-Situation
- Erhebliche personelle Ausfälle (z.B. Kündigung mehrerer Mitarbeiter, Krankheitsfälle), dadurch zu wenig ausgebildetes Personal vorhanden.
- Verwarnungen, Freistellung, Fristlose Entlassung von Personal
- Beschwerden seitens Eltern, Behörden oder anderen Personen über die Einrichtung (z.B. hinsichtlich der Betreuung oder Betriebsführung)
- Hygiene und Sicherheitsstandards weisen schwerwiegende Mängel auf

<sup>3</sup> Bündner Standard, Zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten bei Kindern und Jugendlichen im institutionellen Kontext, S. 5.

<sup>4</sup> Z.B. Hessisches Sozialministerium, Landesjugendamt, Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 47 SGB VIII) (Stand: 12.11.2013), S. 1 f.

<sup>5</sup> Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Freistaats Thüringen definiert „besondere Vorkommnisse“ als „nicht alltägliche Vorkommnisse in Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar weitreichende Folgen haben können für die betreuten Kinder, die Mitarbeiter der Einrichtung, den Betrieb der Einrichtung oder bei denen ein öffentliches Interesse absehbar ist. Es handelt sich also um eine „Störung“ des normalen Alltags in einer (...)Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar zu Beeinträchtigungen führen kann“. (Erläuterungen zur Meldung von Besonderen Vorkommnissen (BV) an Kindertageseinrichtungen, Stand 10. Juni 2014, S. 1-4).

## b.) Grenzüberschreitendes Verhalten

Grenzverletzungen in Einrichtungen können auf verschiedenen Ebenen vorkommen:

### 1. Von Mitarbeitern gegenüber Klienten

- Sexuelle, physische und psychische Übergriffe (sämtliche)
- Unzulässige disziplinarische Massnahmen
- Herabwürdigender Erziehungsstil
- Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gemäss UNO-Kinderrechtskonvention<sup>6</sup>
- Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
- Verletzung der Aufsichtspflicht, d.h., dass die Einrichtung in gewissen Fällen im Rahmen von Art. 333 ZGB wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.<sup>7</sup>

### 2. Von Klienten gegenüber Mitarbeitenden

- Gewalt gegen Mitarbeitende (z.B. Körperverletzung<sup>8</sup>; nicht meldepflichtig sind in der Regel Tötlichkeiten<sup>9</sup>)
- Massive verbale Drohungen
- Sexuelle Belästigung

### 3. Von Klienten untereinander

- Sexuelle Übergriffe (siehe dazu Kap. 4.3.3)
- Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen
- Gewalt Übergriffe (z.B. Körperverletzungen; nicht meldepflichtig sind in der Regel Tötlichkeiten)
- Und sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten (z.B. wiederholte Diebstähle, schwere Sachbeschädigung)

### 4. Klienten

- **Massives** selbstgefährdendes Verhalten (z.B. Abhängigkeit von substanzgebundenen Drogen und Dealen, Magersucht)
- Suizid / Suizidversuche
- Strafbare Handlungen mit Anzeige

## c.) Straftaten bzw. Strafverfolgung der Heimleitung oder der Mitarbeitenden

## d.) Schwere Krankheiten, Todesfälle und schwere Unfälle von Kindern und Jugendlichen sowie der Heimleitung und Mitarbeitenden

- U.a. Rauschmittelabhängigkeit von Personal und Heimleitung
- Psychische Erkrankungen von Personal und Heimleitung

## e.) Medienrelevante Ereignisse oder Anschuldigungen

<sup>6</sup> Quality4Children Standards:

[http://www.integras.ch/images/pdf/themenmenu/kinderrechte/qualityforchildren/Standards\\_Q4CH\\_CH-Version\\_de.pdf](http://www.integras.ch/images/pdf/themenmenu/kinderrechte/qualityforchildren/Standards_Q4CH_CH-Version_de.pdf)

<sup>7</sup> Die im Art. 333 ZGB mit dem Begriff des Familienhauptes verbundene Verantwortlichkeit bezieht sich nicht nur auf Eltern, sondern kann auch auf andere natürliche oder juristische Personen übergehen.

<sup>8</sup> Einfache Körperverletzung: Eine einfache Körperverletzung ist nach Art. 123 Abs. 1 des Schweizer Strafgesetzbuches, wer vorsätzlich einen Menschen (...) an Körper oder Gesundheit schädigt. Beispiele einfacher Körperverletzung:

- stark blutende Wunde
- Einschlagen eines Zahnes
- Ausgedehnte Blutergüsse
- Bedeutsame Quetschungen
- Vorübergehende Störung welche Krankheitswert hat erhebliche Schmerzen, längere Betäubung, heftige Übelkeit

<sup>9</sup> Tötlichkeiten: Eine Tötlichkeit ist nach Art. 126 des Schweizer Strafgesetzbuches eine vorsätzliche Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen ohne schädigende Folgen. Sie beinhaltet wie die einfache Körperverletzung einen Eingriff in die körperliche Integrität des anderen, ist aber im Vergleich zu dieser deutlich geringfügiger. Sie hat keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge, kann aber zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder des Aussehens führen (vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens welche jedoch krankheitswert aufweisen, wie erhebliche Schmerzen, längere Betäubung, heftige Übelkeit fallen in den Bereich der Körperverletzung).

Tötlichkeiten wären demnach zum Beispiel:

- Bart- oder Zopfabschneiden
- Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht
- absichtliches Übergiessen mit kaltem Wasser, leichte Ohrfeigen, Stöße, Faustschläge oder Fußtritte, die keine Spuren hinterlassen oder höchstens zu harmlosen Kratzern, Schürfungen, Schwellungen und Quetschungen führen.

#### **f.) Katastrophenähnliche Ereignisse**

- Brand
- Explosionen
- Sturmschäden, welche das Gebäude massiv beeinträchtigen
- Hochwasser

#### **g.) Weitere Ereignisse**

- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden (z.B. Baubehörde, Lebensmittelinspektorat...)  
Meldepflichtige Krankheiten: epidemieartig auftretende Krankheiten oder mehrfaches Vorkommen von Salmonelleninfektionen

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Vorkommnisse in den Ziffern a-b – wie oben ersichtlich – nur ab einer gewissen Bedeutung meldepflichtig sind und von der Einrichtung je nach Thema bewertet, resp. eingestuft werden müssen, wie dies beispielsweise bei grenzüberschreitendem Verhalten mit dem Bündner Standard erfolgen kann. Grundsätzlich gilt: Im Zweifelsfalle ist dem KJA als Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten.

**Der Zweck der Meldung ist, die Aufsichtsbehörde über besondere Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen, damit sie beurteilen kann, ob eine Einrichtung aussergewöhnlichen Herausforderungen adäquat begegnet und die Aufsichtsbehörde die Einrichtung in ihrem Prozess begleiten kann. Weiter ist für die Aufsicht relevant, wie die Einrichtung sich aufgrund der Vorkommnisse weiterentwickelt.**

### **4.3 Vorgehen**

#### **Allgemein**

Die Meldungen richten sich **unverzüglich** nach Bekanntwerden der Ereignisse an das Kantonale Jugendamt. Dies ermöglicht der Aufsichtsbehörde frühzeitig einzugreifen, um Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen in der Einrichtung entgegenzuwirken, diese beratend zu unterstützen oder nötigenfalls auch Massnahmen zu ergreifen, um die Einrichtung zu stabilisieren. Je nach Fallkonstellation kann sich zudem eine Meldung an die Strafverfolgungs- oder Kinderschutzbahörden sowie weiterer Ansprechpersonen als notwendig erweisen (vgl. dazu auch das Vorgehen bei Verdacht auf Kindsmisshandlungen gem. Kap. 4.3.2).

Das KJA ist zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn im Rahmen der Meldung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden (Art. 48 EG ZSJ).

#### **Bei Verdacht auf Kindsmisshandlungen (physische, psychische und sexuelle Gewalt)**

Beim Umgang mit Verdacht auf Kindsmisshandlungen (z.B. durch Mitarbeiter einer Einrichtung), ist eine professionelle Abklärung durch erfahrene und ausgewiesene Experten notwendig. Dies um möglichst unverfälschte Aussagen zu erhalten und eine sekundäre Traumatisierung zu vermeiden. Das Kind sollte weder ausgefragt werden, noch mit vielen Personen über die Ereignisse sprechen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei der Abklärung des Verdachts die fraglichen Ereignisse sinnvollerweise nur solange zurückliegen, wie das Kind diese Erinnerung altersabhängig möglichst unverfälscht abrufen kann. Dem-

zufolge ist bei Bekanntwerden der Umstände eine unverzügliche Information an die zuständigen Behörden notwendig, um das weitere Vorgehen zu koordinieren<sup>10</sup>. Bei Fällen bei denen das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und das Kind durch die KESB platziert wurde, ist via Beistand eine Meldung an die KESB erforderlich, welche das weitere Vorgehen koordiniert (Prüfung Meldung an Staatsanwaltschaft etc.). Ebenfalls informiert die Einrichtung das KJA in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde. Bei einvernehmlichen Platzierungen ist das Vorgehen ebenfalls mit der Beistandsperson abzusprechen und umgehend die Eltern zu informieren (Ausnahmen: es besteht der Verdacht, dass mit einer grossen Wahrscheinlichkeit der Einbezug der Eltern die Situation des Kindes verschlimmern könnte).

## Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Bei Kindern und Jugendlichen ist es oft nicht ganz einfach, sexuelle Übergriffe von entwicklungstypischem „Ausprobieren der eigenen Sexualität“ abzugrenzen. Einen Überblick über das Phänomen sexueller Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen werden in der einschlägigen Literatur beschrieben. Wir verweisen für den Kanton Bern insbesondere auf die Informationsschrift von Sabine Grimm (2017)<sup>11</sup>.

Strafmündige Kinder und Jugendliche (vollendetes 10. bis vollendetes 18. Lebensjahr) begehen eine Straftat, wenn sie sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (**Schutzalter**) vornehmen, sofern der Altersunterschied **grösser als drei Jahre** ist (Art. 187 StGB)<sup>12</sup>. Sind die Jugendlichen z.B. 15 und 11 oder 18 und 14 Jahre alt, so macht sich der ältere der beiden nach dem Jugendstrafrecht strafbar, auch wenn die Beziehung beidseitig gewünscht ist.

Es ist überdies zu beachten, dass laut der Optimus Studie Schweiz (2012)<sup>13</sup> eine grosse Anzahl an sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen durch Gleichaltrige (39%) verübt werden. Von sexuellen Übergriffen wird gesprochen „wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“ (vgl. Freund, 2010)<sup>14</sup>.

## 4.4 Inhalt der Meldung<sup>15</sup>

Damit die Aufsichtsbehörde eine Einschätzung über das Geschehene vornehmen kann, ist wichtig, dass der Ablauf des Vorfalls möglichst präzise beschrieben wird. Die Erstmeldung an die Aufsichtsbehörde kann telefonisch erfolgen. Im Anschluss an die Erstmeldung erfolgt zeitnah eine substantielle schriftliche Stellungnahme. Für schriftliche Eingaben stellt das KJA auf seiner Webseite ein Formular für die Meldung von besonderen Vorkommnissen zur Verfügung. Dieses Vorgehen ist auf reguläre Fälle zugeschnitten, eine Abweichung ist je nach Situation denkbar und im Einzelfall zu beurteilen. In gewissen Fällen kann beispielsweise eine schriftliche Stellungnahme bereits ausreichen. Das KJA entscheidet abhängig von der Situationslage über die Notwendigkeit der Einreichung von neuen Informationen während des laufenden Falles.

<sup>10</sup> Vgl. Infolyer „Standardisierte Erstbefragungen durch die Kinderschutzgruppe der Universitäts-Kinderklinik des Inselspitals Bern bei Verdacht auf Kindsmisshandlungen“ vom Dezember 2014.

[http://www.kinderkliniken.insel.ch/fileadmin/kinderheilkunde/kinderheilkunde\\_users/Pdf/Infolyer\\_STEB\\_Dez\\_2014.pdf](http://www.kinderkliniken.insel.ch/fileadmin/kinderheilkunde/kinderheilkunde_users/Pdf/Infolyer_STEB_Dez_2014.pdf)

<sup>11</sup> Hilfreiche Informationen zu diesem Thema:

[http://www.erez.be.ch/erez/de/index/erziehungsberatung/erziehungsberatung/downloads/praxisforschung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/Erziehungsberatung/Praxisforschung/Schriften/EB\\_PF\\_Band\\_20\\_Sexuelle\\_Uebergriffe\\_unter\\_Kindern\\_und\\_Jugendlichen.pdf](http://www.erez.be.ch/erez/de/index/erziehungsberatung/erziehungsberatung/downloads/praxisforschung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/Erziehungsberatung/Praxisforschung/Schriften/EB_PF_Band_20_Sexuelle_Uebergriffe_unter_Kindern_und_Jugendlichen.pdf)

<sup>12</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#id-2-5>

<sup>13</sup> [http://www.optimusstudy.org/fileadmin/user\\_upload/documents/Booklet\\_Schweiz/Optimus\\_Studie\\_Broschuere\\_2012\\_d.pdf](http://www.optimusstudy.org/fileadmin/user_upload/documents/Booklet_Schweiz/Optimus_Studie_Broschuere_2012_d.pdf)

<sup>14</sup> Freund, Ulli (2010). „Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und verhindern. *frühe Kindheit*, <http://liqa-kind.de/fk-310-freund>

<sup>15</sup> Übernommen aus: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2. Akt. Fassung 2013, S. 1-14.

### **Erstmeldung (sofort, per Telefon oder schriftlich)**

- Ort, Zeitpunkt und Schilderung des besonderen Vorkommnisses;
- beteiligte Personen;
- allfällig ergriffene Sofortmassnahmen / Hilfen;

### **Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)**

- Aktueller Stand;
- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt);
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter;
- Andere mit der Bearbeitung oder Lösung befasste Institutionen;
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen;
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern;
- Eingeleitete Interventionen und weiteres Vorgehen;
- Weitergehende Überlegungen zur Prävention (Schutzkonzept);
- Vorläufige Einschätzung;
- weitere wichtige Informationen;

### **Weitere Verfahrensschritte**

- Arbeits- und dienstrechtliche Massnahmen;
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige.
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen

### **Auswertung des Vorgehens / Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde**

Das interne Vorgehen und die interne Reflexion von Vorkommnissen und Herausforderungen ist Inhalt der Konzepte der Einrichtungen und kann u.a. im regulären Aufsichtsprozess behandelt werden.

Das KJA entscheidet nach Abschluss des besonderen Vorkommnisses über die Einreichung einer reflektierten Zusammenfassung und Auswertung in einem Abschlussbericht, welcher über die Erkenntnisse für die weitere Arbeit in der Einrichtung Auskunft gibt.

## **4.5 Missachtung der Meldevorschriften**

Wer die Pflichten, die sich aus der PAVO oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von der Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt (Art. 26 Abs. 1 PAVO).

Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, so kann die Behörde für die vorsätzliche Wiederholung Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 des Strafgesetzbuches androhen (Art. 26 Abs. 2 PAVO).

## 5. Fachliche Überlegungen zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten

Pädagogisch anspruchsvolle Aufgaben gehören zum Alltag in sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Der Umgang damit erfordert von den Mitarbeitenden eine besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit. Einer allfällig verbleibenden Unsicherheit, ob das Vorgehen innerhalb der Einrichtung den rechtlichen und pädagogischen Ansprüchen genügt, soll mit dem vorliegenden Leitfaden begegnet werden. Im Bereich der Meldung besonderer Vorkommnisse kommt grenzverletzendes Verhalten gehäuft vor und kann so den Schutz und die Integrität der Kinder gefährden.

Wie bereits unter Ziff. 4.1 erwähnt, benötigen die Einrichtungen entsprechende Konzepte und Instrumente, um standardisierte Regeln und Abläufe zu gewährleisten, die zur Handlungssicherheit, Transparenz und Sensibilisierung im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen beitragen.

Das Vorgehen bei einem Verdacht oder Vorfall muss geregelt und allen Mitarbeitenden bekannt sein. Die Einrichtungen sind bei der Wahl der Instrumente grundsätzlich frei, das KJA empfiehlt die Implementierung und Anwendung des Bündner Standards.

### 5.1 Der Bündner Standard (BS)<sup>16</sup>

Der BS gibt der Einrichtung ein praktisches Instrument im Umgang mit anspruchsvollen Situationen zwischen Mitarbeitenden und KlientInnen. Der Standard vermittelt Klarheit im Vorgehen mit grenzverletzenden Vorkommnissen und den einzuhaltenden Informationswegen. Aus einem Reagieren auf Einzelfälle wird ein systematischer Umgang mit grenzverletzendem Verhalten aufgebaut. Der Standard ist ein viel genutztes Instrument in der Schweiz und wird von den sozialpädagogischen Fachverbänden mitgetragen.

Der BS muss den besonderen und konkreten Verhältnissen der einzelnen Einrichtungen angepasst werden und wird in ein eigenes Konzept für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten implementiert.

Der Inhalt des BS besteht im Wesentlichen aus:

- Einstufungsraster
- Erfassungsformular
- Checkliste
- Rechenschaftsbericht an die Trägerschaft
- Melde-/Ombudsstelle

#### Erfassungsformular

Grenzverletzungen der Stufe 3 und 4 müssen auf jeden Fall der Heimleitung / Trägerschaft und dem KJA als Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Das Erfassungsformular verhilft zur Vollständigkeit und Handlungssicherheit im Umgang mit den Vorfällen und dem Absetzen der entsprechenden Meldungen. Das Formular ermöglicht zudem nach Abschluss des Vorfalles die interne Beurteilung, es wird nochmals überprüft, ob die Informationen gut verlaufen und alle involvierten und relevanten Stellen berücksichtigt worden sind. Der gesamte Umgang mit den Vorkommnissen wird im Sinne einer internen Reflexion nochmals diskutiert und auf Optimierungen für ein künftiges Vorgehen geprüft. Allenfalls werden Anpassungen im institutionseigenen Konzept vorgenommen. Diese standardisierten Schritte dienen so der internen Qualitätssicherung, es werden sensible Themen im Bereich der Fremdplatzierung für das KJA als Aufsichtsbehörde sicht- und nachvollziehbar.

---

<sup>16</sup> [www.buendner-standard.ch](http://www.buendner-standard.ch)

## **Melde-/Ombudsstelle**

Das KJA empfiehlt den Institutionen eine interne, niederschwellige Meldestelle mit einer fachlich kompetenten Person, einzurichten<sup>17</sup>. Der Auftrag einer solchen Stelle ist allen Kindern und Jugendlichen, dem Personal und den Angehörigen bekannt. Ebenfalls soll allen Personen die Möglichkeit aufgezeigt werden, sich an eine externe Stelle wenden zu können.<sup>18</sup>

Der Umgang mit den Meldungen an eine interne Meldestelle und die Abgrenzung zu anderen Gefässen und Prozessen wird vorzugsweise in einem entsprechenden Konzept (Beschwerdemanagement) geregelt.

---

<sup>17</sup> <http://www.socialbern.ch/de/Verband/Dienstleistungen/Dokumente>

<sup>18</sup> Beispielsweise: [www.ombudsstellebern.ch/](http://www.ombudsstellebern.ch/)